

Allgemeine Geschäftsbedingungen der tohoto Systemtechnik UG (haftungsbeschränkt)

Gültig seit 01.03.2012

§ 1 - Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die nachstehenden Bestimmungen sind, unter Ausschluss möglicher entgegenstehender Allgemeiner Geschäfts- und Lieferbedingungen des Kunden, Bestandteil aller Angebote sowie Grundlage aller Lieferungen und Leistungen der tohoto Systemtechnik UG (haftungsbeschränkt) (nachfolgend TOHOTO). Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

§ 2 - Vertragsgegenstand

Die nachfolgenden Bedingungen sind insbesondere maßgebend für sämtliche Beratungstätigkeiten, für die Erstellung von Individualsoftware, für die Installation von Standardsoftware bzw. die Lieferung von Software von TOHOTO, für die Nutzung von Systemen die von TOHOTO zur Verfügung gestellt werden, sowie die Software-Pflege. Einzelheiten über den Leistungsumfang sind den Angebotsunterlagen bzw. den Nutzungsverträgen zu entnehmen.

§ 3 - Beschreibung der Software, Kompatibilität der Software

(1) Zweck und Funktionalität der Software ergeben sich aus Angaben auf der Website www.tohoto.de sowie aus weiteren Mitteilungen von TOHOTO.
(2) Der Quellcode ist nicht Bestandteil der Software und wird von TOHOTO nicht zur Verfügung gestellt.
(3) TOHOTO garantiert für die Kompatibilität der Software mit anderen vom Kunden verwendeten Programmen und der vom Kunden verwendeten Hardware nur, soweit TOHOTO den Kunden hierüber ausdrücklich informiert. Auf Nachfrage gibt TOHOTO Auskunft zur Kompatibilität der Software mit bestimmter vom Kunden verwendeter Software und Hardware, soweit TOHOTO darüber sichere Informationen vorliegen.

§ 4 - Leistungsumfang

(1) Die in den Angebotsunterlagen oder Nutzungsverträgen von TOHOTO jeweils enthaltenen Angaben sind alleinige Grundlage für die von TOHOTO zu erbringenden Leistungen.
(2) Der Kunde prüft die Angaben in den Angebotsunterlagen oder Nutzungsverträgen vor Auftragserteilung sorgfältig. Die Beschaffung der in den Angebotsunterlagen genannten Standardsoftware, die nicht von TOHOTO stammt, sowie die Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Hardware liegt in der Verantwortung des Kunden.

§ 5 - Zahlungsmodalitäten

(1) Alle vereinbarten Preise und Vergütungen verstehen sich netto in EURO zzgl. der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Abzug von Skonto ist unzulässig.
(2) Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
(3) Zahlungsverzug tritt dreißig Tage nach Rechnungsstellung ein. Bei Zahlungsverzug erhebt TOHOTO für die erste und zweite Mahnung Mahngebühren in Höhe von jeweils 10€ und für jede unberechtigte Rücklastschrift Bearbeitungsgebühren in Höhe von jeweils 20€.
(4) Gerät der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, so ist TOHOTO berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu berechnen. TOHOTO bleibt es vorbehalten, höhere Verzugschäden geltend zu machen.
(5) TOHOTO ist bei Verzug berechtigt, den Zugang zur Nutzung der Software nach vorheriger Ankündigung zu sperren. Die Ankündigung kann auch in einer Mahnung enthalten sein.
(6) Gegen Forderungen von TOHOTO kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder Leistungsverweigerungsrechts nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zu.
(7) Bei Zahlungsverzug des Kunden und fruchtlosem Verstreichen einer gesetzten angemessenen Nachfrist ist TOHOTO berechtigt, von dem jeweiligen Vertrag zurückzutreten und nach ihrer Wahl eine Schadenspauschale in Höhe von 80 % der noch ausstehenden Teile der vereinbarten Gesamtvergütung oder Ersatz des nachgewiesenen Nichterfüllungsschadens zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist TOHOTO zudem befugt, nach vorausgehender Mahnung seine Leistungen in der Software-Pflege einzustellen.

(8) Reisekosten und gegenüber Dritten getätigte Barauslagen, die mit der Erbringung der Leistung durch TOHOTO anfallen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

(9) Soweit in Angebotsunterlagen oder Nutzungsverträgen von "Manntagen", "Personentagen", "Leistungstagen" u. ä. die Rede ist, sind damit Arbeitstage zu je acht Stunden pro Tag gemeint.

§ 6 - Einsatz von Erfüllungsgehilfen und Vertretern

TOHOTO ist berechtigt, dritte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen mit der Erbringung von Teilen oder des ganzen Leistungsspektrums zu beauftragen. TOHOTO ist berechtigt, die verwendete Internet-Infrastruktur und mit der Durchführung beauftragte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen, jederzeit ohne gesonderte Mitteilung zu wechseln, sofern für den Kunden hierdurch keine Nachteile entstehen.

§ 7 - Allgemeine Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde unterstützt TOHOTO bei der Erfüllung der von TOHOTO vertraglich geschuldeten Leistungen. Der Kunde stellt Informationen, Daten und sonstiges Material, soweit dies zur Erbringung der vereinbarten Leistungen durch TOHOTO erforderlich ist, rechtzeitig zur Verfügung. Solange und soweit der Kunde diesen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, verschieben sich eventuelle Fristen und Termine zu Gunsten von TOHOTO entsprechend nach hinten. TOHOTO kann hierdurch verursachten Mehraufwand insbesondere für die verlängerte Bereitstellung des eigenen Personals oder der eigenen Sachmittel in Rechnung stellen, soweit sich der Kunde nicht zuvor exkulpieren kann. Ansprüche von TOHOTO aus § 643 BGB bleiben hierdurch unberührt.
(2) Der Kunde trägt dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Mitarbeiter die zur Durchführung des Projekts erforderlichen Entscheidungs- und Vertretungsbefugnisse haben, einschließlich des Rechts zur Vereinbarung eventueller Auftragsänderungen oder Auftragsergänzungen.

§ 8 - Gewährleistung

(1) Grundsätzlich gibt TOHOTO auf sämtliche Dienstleistungen und Produkte eine Gewährleistung von 12 Monaten ab Abnahme.
(2) Auftretende Mängel sind vom Kunden unverzüglich nach Entdeckung zu melden und in für TOHOTO nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren. Der Kunde wird gebeten, für Fehlermeldungen das Support-Forum unter www.tohoto.de zu nutzen.
(3) Der Kunde stellt TOHOTO auf Anforderung im zumutbaren Umfang Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die TOHOTO zu einer Beurteilung und Beseitigung benötigt. Er verpflichtet seine Mitarbeiter insbesondere zum Zwecke der Mängelerkennung und Mängelbeseitigung TOHOTO umfassend - auch mündlich - Auskunft zu erteilen.
(4) TOHOTO ist berechtigt, die Mängel nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder durch Neulieferung zu beseitigen. Die Mängelbeseitigung durch TOHOTO kann auch durch telefonische oder schriftliche oder elektronische Handlungsanweisung, z. B. über das Support Forum an den Kunden erfolgen. Der Kunde wird TOHOTO bei der Mängelbeseitigung unterstützen und insbesondere Reichweite, Räume und Telekommunikationsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. TOHOTO kann verlangen, dass das Personal des Kunden übersandte Programmteile mit Korrekturen ("bug fixes") einspielt.
(5) Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht, ist TOHOTO berechtigt, den mit der Analyse und sonstiger Bearbeitung einhergehenden Aufwand gegenüber dem Kunden zu berechnen, sofern dies im Vorfeld mit dem Kunden vereinbart wurde. Eine Berechnung erfolgt nicht, soweit der Kunde zur Fehlermeldung das Support-Forum nutzt.
(6) Solange die Nachbesserung nicht innerhalb vertretbarer Zeit endgültig fehlgeschlagen ist, kann der Kunde weder Herabsetzung des Werklohns (Minderung) noch Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen.
(7) Der Kunde ist nicht berechtigt, Mängel von Dritten beseitigen zu lassen, wenn nicht die Mängelbeseitigung durch TOHOTO ausdrücklich abgelehnt wurde und hierfür Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

§ 9 - Haftung von TOHOTO für Schäden

(1) Die Haftung von TOHOTO für Schäden aus vertraglichen Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden, Ansprüchen wegen Verletzung von Kardinalpflichten und Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haftet TOHOTO für jeden Grad des Verschuldens.

(2) TOHOTO haftet nur auf Ersatz des typischerweise entstehenden Schadens. Diese Beschränkung gilt nicht bei der Haftung für Leben, Körper und Gesundheit des Kunden.

(3) Soweit die Haftung gegenüber TOHOTO ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von TOHOTO.

(4) Unberührt bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(5) Greift der Kunde ohne ausdrückliche Zustimmung von TOHOTO in die gelieferte Software ein, so entfällt insoweit die Haftung von TOHOTO für den daraus entstehenden Schaden. Schadensersatzansprüche seitens TOHOTO bleiben vorbehalten. Als "Eingriff" im Sinne von Satz 1 gelten auch Modifikationen von Software oder deren Dekompilierung.

§ 10 - Form von rechtsverbindlichen Mitteilungen

(1) Rechtsverbindliche Mitteilungen von TOHOTO an den Kunden, die in diesen Geschäftsbedingungen vorgesehen sind, stellt TOHOTO schriftlich oder elektronisch zu. Die elektronische Zustellung erfolgt per Email. Der Kunde gibt TOHOTO eine Email-Adresse an, über die ihn rechtsverbindliche Mitteilungen erreichen sollen.

(2) TOHOTO ist berechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen an die Kunden unter www.tohoto.de im Support-Forum, Rubrik "Ankündigungen" mitzuteilen. Diese Mitteilungen gelten vier Wochen nach Beginn Ihrer Veröffentlichung als zugegangen. Dieser Absatz gilt nicht für Erklärungen von besonderer Bedeutung.

(3) Rechtsverbindliche Mitteilungen des Kunden an TOHOTO, die in diesen Geschäftsbedingungen vorgesehen sind, haben schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Die Adresse für schriftliche Mitteilungen lautet: tohoto Systemtechnik UG, Stockenkamp 15, 27793 Wildeshausen. Elektronische Mitteilungen haben per Email an folgende Adresse zu erfolgen: info@tohoto.de.

(4) Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn für bestimmte Mitteilungen in diesen Vertragsbedingungen die Schriftform vorgesehen ist.

§ 11 - Liefer- und Leistungszeit

(1) Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

(2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die TOHOTO die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw. auch wenn sie bei Lieferanten oder Erfüllungsgehilfen von TOHOTO eintreten - hat TOHOTO auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten, solange Sie nicht von TOHOTO verschuldet sind. Sie berechtigen TOHOTO, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Dem Kunden steht im Falle einer Liefer- oder Leistungsverzögerung i. S. v. § 11 Abs. 2 ein Rücktrittsrecht zu, sobald ein Festhalten am Vertrag für ihn nicht mehr zumutbar ist.

§ 12 - Urheber- und Nutzungsrechte

(1) TOHOTO räumt dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an den von TOHOTO für ihn ausgearbeiteten Projektergebnissen ein. Das Nutzungsrecht erstreckt sich insbesondere auf Software in maschinenlesbarer Form (Object Code) und Anwenderdokumentation (nachstehend zusammenfassend "das Lizenzmaterial"). Zur Nutzung des Lizenzmaterials erforderliche Standard-Software, Programmtools oder Hilfsprogramme beschafft sich der Kunde selbst, andernfalls ist TOHOTO berechtigt, sie zusätzlich in Rechnung zu stellen.

(2) Der Kunde ist berechtigt, das Lizenzmaterial in seinem Geschäftsbetrieb für seine eigenen internen Geschäftszwecke zu nutzen. Er ist berechtigt, die ihm als Bestandteil des Lizenzmaterials überlassenen Unterlagen einschließlich der Datenträger in dem hierfür erforderlichen Umfang, sowie zum Zweck der Datensicherung zu kopieren. Zur Weitergabe von Vervielfältigungsstücken des Lizenzmaterials oder zur Übertragung des Vervielfältigungs- und Nutzungsrechts auf Dritte ist er nicht berechtigt. Der Kunde wird die Ausübung der eingeräumten Rechte durch sein Personal, mit geeigneten Mitteln, kontrollieren.

(3) Der Kunde wird das Lizenzmaterial nicht bearbeiten. Soweit er Informationen zur Herstellung der Interoperabilität des Lizenzmaterials mit unabhängig vom Lizenzmaterial geschaffenen Programmen benötigt, behält TOHOTO sich vor, ihm diese gegen eine angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Rechteinräumung erstreckt sich nicht auf von TOHOTO genutzte Modelle, Methoden, Hilfsprogramme, Programmmodule, Programmabbausteine wie Bibliotheken und sonstige Standardprodukte, die zur Vertragserfüllung verwendet werden. TOHOTO gestattet dem

Kunden die Nutzung der Software in dem Umfang, der zum Ablauf der erstellten Programme zwingend erforderlich ist. Soweit Standard-Software überlassen wird, gelten dafür die allgemeinen Lizenzbedingungen der Standard-Software.

§ 13 - Geheimhaltung/Kopierschutz

(1) TOHOTO und der Kunde sind verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige vertrauliche und schutzwürdige Angelegenheiten der anderen Partei, die ihr/ihm aus oder im Zusammenhang mit der Auftragsbefreiung anvertraut oder bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene oder fremde Zwecke, sondern nur zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung zu verwenden. TOHOTO und der Kunde ergreifen geeignete Mittel, um die Geheimhaltungsverpflichtung auch gegenüber ihren Mitarbeitern durchzusetzen.

(2) Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt jedoch nicht für Daten, die bereits bekannt sind oder außerhalb dieses Vertrages bekannt werden. Die Partei, die sich auf die Offenkundigkeit der der Geheimhaltung unterfallenden Informationen und Daten beruft, trägt die Beweislast für deren vorherige Offenkundigkeit. Weitergehende gesetzliche Verpflichtungen zur Geheimhaltung bleiben unberührt.

(3) Diese Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

(4) Die von TOHOTO gelieferte bzw. zur Verfügung gestellte Software ist mit einem programmierten Kopierschutz gegen unberechtigte Benutzung geschützt. Der Kunde verpflichtet sich, den Kopierschutz nicht zu umgehen.

§ 14 - Gewerbliche Schutzrechte

(1) TOHOTO gewährleistet, dass überlassene Produkte bei vertragsgemäßer Nutzung keine Rechte Dritter verletzen. Der Kunde wird TOHOTO von solchen Schutzrechtsbehauptungen Dritter in Kenntnis setzen und TOHOTO die Rechtsverteidigung überlassen.

(2) TOHOTO ist berechtigt, aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Software-Änderungen auf eigene Kosten auch bei abgenommenen und bezahlten Produkten durchzuführen.

(3) Im Übrigen behält sich TOHOTO vor, das entsprechende Nutzungsrecht des Kunden zu beenden und dem Kunden den nicht amortisierten Teil des gezahlten Entgelts, berechnet auf der Grundlage einer linearen Abschreibung der Software über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, zurückzuzahlen. Weitergehende Ansprüche aufgrund eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen.

(4) Mit Ausnahme der Folgen einer Vertragsverletzung bzw. eines fahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns seitens TOHOTO wird der Kunde TOHOTO von jeglicher Haftung freistellen, die TOHOTO als Folge von Ansprüchen Dritter wegen der Verwendung der Software durch den Kunden trifft. Dies beschränkt jedoch nicht die Verpflichtung von TOHOTO aus § 14 Abs. 1.

§ 15 - Allgemeine Bestimmungen

(1) Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden zu diesen Bedingungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(2) TOHOTO behält sich die Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Bei Änderung wird der Kunde hierüber elektronisch oder schriftlich informiert. Die geänderte Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen elektronisch oder schriftlich widerspricht. Auf die Rechtsfolge seines Schweigens wird der Kunde mit der Mitteilung nach Satz 2 informiert.

(3) TOHOTO darf den Kunden als Referenz für Marketingzwecke angeben, soweit die vom Kunden nicht schriftlich untersagt wird.

(4) Die Abtretung von Rechten des Kunden aus dem Vertrag ohne vorherige Zustimmung von TOHOTO ist ausgeschlossen.

(5) Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(6) Gerichtsstand ist Oldenburg.

(7) Sollte eine der Bestimmungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so soll dadurch nicht die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beeinträchtigt werden. TOHOTO und der Kunde verpflichten sich, an die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen eine neue Bestimmung zu stellen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Regelung am nächsten kommt.